



Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen  
Communauté d'intérêts radio et télévision  
Associazione di interessi radio e televisione  
Association for radio and television

## **Medienmitteilung IRF zum Entscheid der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)**

### **Zementierung der diskriminierenden Verbreitungspraxis für Schweizer TV-Sender**

- **Die Eidgenössische Schiedskommission hat am 16. Februar 2018 den Tarif (GT 12), der zeitversetzte Fernsehangebote der TV-Verbreiter regelt, genehmigt, ohne den TV-Sendern Parteirechte zu gewähren.**
- **TV-Sender ziehen diesen existenzbedrohenden Tarif-Entscheid der Eidgenössischen Schiedskommission an das Bundesverwaltungsgericht weiter.**
- **Die werbefinanzierten TV-Sender werden durch den neuen Tarif massiv in ihren Rechten beschnitten und erleiden wegen dem zeitversetzten Fernsehen grosse Einbussen bei den Werbeeinnahmen.**
- **Die TV-Verbreiter übernehmen Sendeinhalte für den Aufbau eigener Video on Demand Angebote und weigern sich gleichzeitig, die interaktiven Angebote der Sender wie etwa Hbb-TV zu verbreiten.**

**Zürich, 21. März 2018** - Das zeitversetzte Fernsehen (Replay) ist sehr beliebt. Nach Messungen von Mediapulse betrug die zeitversetzte TV Nutzung im 2. Semester 2013 in der Deutschen Schweiz in der Zielgruppe der 15-59-jährigen Zuschauer 8.3 Prozent und in der Romandie 9.3 Prozent. Im 2. Semester 2017 schauten bereits 21.9 Prozent der Zuschauer in der Deutschschweiz und 22.2 Prozent in der Romandie zeitversetzt Fernsehen. Die zeitversetzte TV-Nutzung nimmt rasant zu und verdrängt die lineare TV Nutzung.

Davon profitieren aber nicht die Sender, sondern einseitig die TV-Verbreiter wie UPC, Sunrise und Swisscom, die das zeitversetzte Fernsehen als Teil ihrer teuren Bundle-Angebote verkaufen. Diese zahlen nach dem Tarif der Verwertungsgesellschaften an die Sender nur einen minimalen Betrag (Tarif GT 12). Nur in der Schweiz ist es möglich, dass die TV-Verbreiter die Sender nicht fragen müssen, ob und wie sie ihre Programme für das zeitversetzte Fernsehen übernehmen und kommerzialisieren dürfen. Sie übernehmen Sendeinhalte für den Aufbau eigentlicher Video on Demand Angebote und weigern sich gleichzeitig, die sendereigenen interaktiven Angebote wie etwa Hbb-TV (Hybrid broadcast broadband TV auch Smart-TV genannt) zu verbreiten. Im Ausland übliche Refinanzierungsmöglichkeiten von TV-Inhalten bleiben so den Sendern in der Schweiz verwehrt.

Die TV-Verbreiter können über 50'000 Programmstunden gegen eine geringe Entschädigung an die Verwertungsgesellschaften von nur 1.50 Franken pro Abonnent und Monat (neu sollen es 1.60 Franken

sein) zeitversetzt und mit Umgehung der Sender-Werbung anbieten, und sogar noch selber Werbung vermarkten.

Zeitversetztes Fernsehen in dieser Form schädigt die Sendeunternehmen: In der werberelevanten Prime Time (19-23h) liegt der Anteil des zeitversetzten TV-Konsums in der Deutschschweiz bei 30 Prozent und in der Romandie bei 31 Prozent. Die Zuschauer (15- 49 -jährig), die bei den TV-Verbreitern zeitversetzt fernsehen, überspulen dort 60 bis 80 Prozent der Werbung. Damit entgingen den werbefinanzierten Sendern 2017 Werbeeinnahmen von über 100 Millionen Franken. Für 2018 wird ein Schaden von 140 Millionen Franken prognostiziert. Dagegen stehen die Entschädigungen aus dem Tarif völlig ausser Verhältnis: Für 2016 erhielten die Sender 7.6 Millionen Franken.

Die Existenz des werbefinanzierten, frei empfangbaren Fernsehens ist mit diesem Tarif in Frage gestellt. Um das Überleben der werbefinanzierten Sender zu ermöglichen, müssen faire Bedingungen hergestellt werden. Folgende Massnahmen sind notwendig:

- Die Sender müssen Parteistellung in den Verhandlungen über den Tarif GT 12 erhalten, um mit den TV-Verbreitern und den Verwertungsgesellschaften die Rahmenbedingungen des zeitversetzten Fernsehens direkt aushandeln zu können. Dazu gehört beispielsweise auch eine Verpflichtung, dass TV Programme vollständig d.h. unter Einbezug der interaktiven Angebote der Sender wie Hbb-TV verbreitet werden.
- Der GT 12 muss verbessert werden, damit die Einnahmehausfälle kompensiert oder durch geeignete technische Massnahmen verhindert werden.

Falls innerhalb des GT 12 kein befriedigendes Abkommen gefunden werden kann, müssen die Sender individuell mit den TV-Verbreitern über angemessene Bedingungen verhandeln können. Es gilt, neue gesetzliche Regelungen anzustreben, welche die Existenz des frei empfangbaren Fernsehens sicherstellen. Die aktuelle Situation gefährdet die Medienvielfalt in der Schweiz akut.

#### **Kontakt:**

IRF Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen  
Andrea Werder, Geschäftsführerin des Vereins IRF  
office@irf-radiotv.ch  
+41 43 244 84 80

#### **Über IRF**

Die Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen (IRF) ist ein Zusammenschluss von in- und ausländischen Radio- und Fernsehveranstaltern. Dazu gehören die Schweizer Sender wie die SRG, die schweizerischen privaten Sender, der Verband TeleSuisse und die meisten ausländischen Sender, deren Programme in der Schweiz empfangen werden können.